

Satzung der Evangelischen Jugendvertretung Kassel

vom XX.XX.XXXX

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.09.2023 nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1

Einrichtung

1. Die Evangelische Jugend in Kassel bildet zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und Interessen die Evangelische Jugendvertretung Kassel (nachfolgend EJV genannt).
2. Die EJV erstrebt keinerlei Gewinne für sich und ihre Mitglieder. Mittel, die ihr zufließen, dienen restlos der Evangelischen Jugend Kassel.
3. Ihr Sitz ist in Kassel.

§ 2

Mitglieder

1. Mitglieder der EJV können alle mit der evangelischen Jugendarbeit Kassels verbundenen Jugendlichen im Alter von 12 bis 27 Jahren sein.

§ 3

Tätigkeit und Aufgaben

1. Die EJV ist die Vertretung der evangelischen Jugend im Rahmen der bestehenden kirchlichen Ordnungen in allen jugendrelevanten Fragen.
2. Die Tätigkeit der EJV erstreckt sich auf den Bereich des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel.
3. Die EJV ist Partner und Gegenüber
 1. der Kirchenvorstände und Kuratorien der Kooperationsräume
 2. der Stadtsynode und des Stadtkirchenkreisvorstandes
 3. des Jugendausschusses der Stadtsynode
 4. des Stadtjugendpfarramtes,

5. des Referates Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
 6. des Kasseler Jugendrings (KJR) und anderer Jugendverbände
 7. der kommunalen Gremien und Behörden.
4. Die EJV wirkt bei Bedarf bei der Planung, Durchführung und Auswertung gemeinsamer Aufgaben in den Gemeinden, Kooperationsräumen und im Stadtkirchenkreis mit.
 5. Sie bietet Hilfe bei der Klärung von Konflikten an und versucht, gemeinsam mit den Beteiligten eine Lösung zu finden.
 6. Die EJV nimmt kirchliche, jugend- und gesellschaftspolitische Aufgaben wahr:
 1. sie behandelt kirchliche Fragen und Entscheidungen und nimmt zu ihnen Stellung
 2. sie behandelt politische Fragen, entwickelt und veröffentlicht Stellungnahmen, leitet Aktionen ein und führt diese durch
 3. sie berät und begleitet jugendrelevante Prozesse
 4. sie bemüht sich um Einflussnahme auf kirchliche und kommunale Gremien in Kassel, die sich mit Jugendfragen beschäftigen
 5. die EJV macht Vorschläge bei der Erstellung des Abschnittes Jugendarbeit im Haushaltsplan des Stadtkirchenkreises Kassel und des Stadtjugendpfarramtes
 6. sie wirkt bei der Entwicklung von Zuschussrichtlinien mit
 7. sie wirkt bei der Verteilung der Haushaltsmittel, sowie kirchlicher, kommunaler und staatlicher Zuschüsse mit
 8. sie wirkt bei Stellenbesetzungen innerhalb der Evangelischen Jugend Kassel (EJK) mit
 7. Die EJV entsendet gewählte Mitglieder
 1. in die Kuratorien der Kooperationsräume, in den Vorstand der CROSS jugendkulturkirche
 2. in den Kasseler Jugendring (KJR)
 3. in das Landesjugendforum (LaJuFo) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
 8. Die EJV macht Vorschläge
 1. für eine Vertretung der Evangelischem Jugend Kassel in die Stadtsynode

§ 4 Organe

1. Die Organe der EJV sind:
 1. die Vollversammlung
 2. der Vorstand

§ 5 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 Mitglieder, ausgenommen des EJV-Vorstandes, anwesend sind. Von den teilnehmenden Mitgliedern muss jeweils ein Mitglied aus vier von fünf Kooperationsräumen anwesend sein.
2. Die Vollversammlung muss auf Anfrage in hybrider Form (Präsenz + Digital „Videokonferenz“) vom Vorstand angeboten werden, für Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in Präsenz an der Vollversammlung teilnehmen können. Weitere Ausnahmen muss der Vorstand genehmigen. Der Vorstand muss spätestens drei Tage vor der Vollversammlung informiert werden. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand, nach Ablauf der Frist, informiert werden und er kann noch am Tag der Vollversammlung Ausnahmen beschließen.
3. Zur Vollversammlung eingeladen werden alle Mitglieder im Sinne des § 2 dieser Satzung.
4. Die Vollversammlung setzt sich aus den anwesenden Jugendlichen zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan der Evangelischen Jugendvertretung Kassel.
5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden, teilnahmeberechtigten Jugendlichen. Gemeindereferenten und -referentinnen und der Stadtjugendpfarrer/ die Stadtjugendpfarrerin haben eine beratende Stimme, soweit eine Geschäftsordnung nichts anderes regelt.
6. Die Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Bei gegebenem Anlass ist durch den Vorstand eine zusätzliche Vollversammlung einzuberufen. Hierzu bedarf es eines Antrags eines Mitgliedes der Evangelischen Jugend Kassel. Der Antrag ist von mindestens zehn weiteren Unterstützenden mitzuunterzeichnen.
7. Anträge sind an den Vorstand als Geschäftsführung zu richten.
8. Einzuladen ist spätestens 14 Tage vor der Vollversammlung. Eine Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
9. Wenn eine Vollversammlung nicht beschlussfähig ist, wird innerhalb von 8 Wochen eine weitere Vollversammlung einberufen, die nicht mehr an die vorgeschriebene Stimmberechtigten Mitgliederanzahl gekoppelt ist.
8. Die Vollversammlung wird durch den Vorsitz des Vorstandes der Evangelischen Jugendvertretung Kassel geleitet.
9. In der Regel tagt sie öffentlich. Nur auf Antrag tagt sie nicht öffentlich.
10. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben der Vollversammlung

1. Wahl und Kontrolle des Vorstandes
2. Annahme von Rechenschaftsberichten und Entlastung des Vorstandes
3. Bildung von Ausschüssen und Wahl der Ausschussmitglieder
4. Bildung von Arbeitsgruppen
5. Wahl der Mitglieder zur Entsendung in das Landesjugendforum (LaJuFO), den Kasseler Jugendring (KJR) sowie in die Kuratorien der Kooperationsräume und in den Vorstand der CROSS jugendkulturkirche
6. Behandlung jugendrelevanter Themen
7. Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen, sowie Änderungen der Geschäftsordnung
8. Entgegennahme der Berichte aus dem Stadtjugendpfarramt, aus den Kooperationsräumen und den Gremien

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand führt alle Geschäfte der EJV zwischen den Vollversammlungen. Er nimmt außerdem die Außenvertretung und die Öffentlichkeitsarbeit wahr.
2. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und zusätzlich bis zu zwei Hauptamtlichen aus der Evangelischen Jugend Kassel (Verweis zu § 2 und GO §5 Abs 2).
3. Der Vorstand wird auf der ordentlichen Vollversammlungen in den Jahren mit ungerader Jahreszahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bereits bestehende Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand sowie einzelne Mitglieder können durch die Vollversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder einer Pflichtverletzung mit Hilfe einer vorzeitigen Abwahl mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und teilnahmeberechtigten Mitglieder der Vollversammlung des Amtes enthoben werden. Hierzu bedarf es des Antrags durch ein Mitglied der Vollversammlung. Dieser Antrag ist von mindestens zehn weiteren Unterstützenden mitzuunterzeichnen. Wenn der Antrag dem Vorstand schriftlich vorgelegt wird, ist eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages beim Vorstand einzuberufen.
5. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitz, zwei Stellvertretenden sowie vier Beisitzenden zusammen, sowie zwei zusätzlichen Sitzen für Hauptamtliche der Evangelischen Jugend Kassel (Go §5 Abs.2). Die Hauptamtlichen haben dann ein Stimmrecht während Ihrer Gremien Arbeit. Sofern nur ein Hauptamtlicher in den Vorstand gewählt worden ist, und es

- bei Abstimmungen im Vorstand zu einer Stimmengleichheit kommt, so erfolgt innerhalb des Vorstandes eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheiden der Vorsitz und seine Stellvertreter mit einer Wahl. Die Vorsitzende Person muss bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beide Stellvertretenden sollen bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch darf keiner älter als 25 sein von den Ehrenamtlichen.
6. Bei jeder Vollversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
 7. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt und sind öffentlich, es sei denn der Vorstand beschließt eine nicht öffentliche Sitzung. An den Vorstandssitzungen nimmt der bzw. die Ehrenamtskoordinator/in mit beratender Stimme teil. Der Sitzungskalender kann auf der Internetpräsentation der Evangelischen Jugend Kassel eingesehen werden. Zu den Sitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 9. Es ist bei jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll zu führen.
 10. Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand sachkundige Personen mit beratender Stimme einladen.

§ 8

Niederschrift der Beschlüsse

Die in den Vollversammlungen gefassten Beschlüsse werden schriftlich gefasst und können auf der Internetpräsentation der Evangelischen Jugend Kassel veröffentlicht.

§ 9

Haushalt

Der Haushalt setzt sich aus Zuwendungen des Stadtkirchenkreises und aus sonstigen Einnahmen zusammen.

§ 10

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Die EJV hat einen Finanzausschuss einzurichten. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und dem Vorsitz. Den Vorsitz hat ein Vorstandsmitglied. Weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden nicht gebildet. Sollte Bedarf bestehen, so ist dies dem Vorstand anzuzeigen und in der Vollversammlung zu entscheiden. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden, teilnahmeberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.

§ 11

Änderung dieser Satzung

Die Satzung kann durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, teilnahmeberechtigten Mitglieder der Vollversammlung geändert werden. Hierbei wird insbesondere auf § 5 Nr. 2 der Satzung (Beschlussfähigkeit) verwiesen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Evangelischen Jugend Kassel-Stadt vom 17.02.2018 aufgehoben.

Für die Richtigkeit:

Vorstand der Evangelischen Jugendvertretung Kassel, Amtsperiode 2023 – 2025

Vorsitzender

()

1. Stellvertreter

()

2. Stellvertreter

()

Beisitzer

()

Beisitzerin

()

Beisitzer

()

Beisitzer

()

Stadtjugendpfarrerin

(Elisabeth Barth)